

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht (Auszug)

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten auch dann ausgenommen, wenn sie nicht mit einer Feinstaubplakette gekennzeichnet sind:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt-Notfalleinsatz“
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und des Katastrophenschutzes,
8. Oldtimer, die ein H-Kennzeichen oder ein rotes Oldtimerkennzeichen führen.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist an die örtlich zuständige Verwaltung zu richten, die die Umweltzone eingerichtet hat (z.B. an die Stadt Köln, Stadt Dortmund).